

Newsletter
2 / 2020

2. November 2020

LGVE zu Nachzählungen von Abstimmungsresultaten

In der Datenbank der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide ist ein Entscheid veröffentlicht, der auf Voraussetzungen einer Nachzählung von Abstimmungsresultaten sowie auf Voraussetzungen für Rückkommensanträge an der Gemeindeversammlung eingeht.

Mit Entscheid vom 21. Januar 2020 hat der Regierungsrat das Folgende festgehalten: Im Kanton Luzern besteht kein Anspruch auf eine Nachzählung von Amtes wegen, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung (Unregelmässigkeiten) der Abstimmungsresultate vorliegen.

Die Luzerner Praxis lässt einen Rückkommensantrag in einer Gemeindeversammlung nach Abschluss eines Traktandums nur in Ausnahmefällen zu. Beispielsweise wenn verschiedene voneinander abhängige Geschäfte an einer Versammlung behandelt werden, oder wenn nach Abschluss eines Traktandums nachträglich ein Verfahrensfehler festgestellt wird.

Abteilung Gemeinden

[zum vollständigen Entscheid](#)